



Brüssel, den 16. Januar 2018
(OR. en)

5339/18

ENER 17
ENV 20
DELECT 11

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	13022/17 ENER 395 ENV 826 DELACT 184
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 25.9.2017 zur Berichtigung der spanischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienzkennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen – Absicht, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Am 25. September 2017 hat die Kommission den im Betreff genannten Entwurf der delegierten Verordnung (Dok. 13022/17 ENER 395 ENV 826 DELACT 184) gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU dem Rat vorgelegt. Die Kommission hat den delegierten Rechtsakt zur Berichtigung der spanischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013 am 26. September 2017 übermittelt; danach verfügte der Rat über eine Frist von zwei Monaten, d. h. bis zum 25. November 2017, um Einwände dagegen zu erheben.

2. Zwar hat innerhalb der genannten Zweimonatsfrist für Einwände keine Delegation ihre Absicht erklärt, Einwände zu erheben, jedoch hat sich herausgestellt, dass in dem genannten Entwurf einer delegierten Verordnung (zur Berichtigung der spanischen Sprachfassung) als Rechtsgrundlage die Richtlinie über die Energieeffizienzkenzeichnung von 2010 angegeben wurde, jedoch die kürzlich erlassene Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung als Rechtsgrundlage hätte herangezogen werden müssen.
3. Im Geiste guter Zusammenarbeit hielt es der estnische Vorsitz für angebracht, eine Verlängerung der Frist für Einwände um zwei Monate zu beantragen, sodass die Kommission die Zeit erhalten würde, den derzeitigen delegierten Rechtsakt förmlich zurückzuziehen und innerhalb dieser Frist einen neuen anzunehmen. Die Delegationen haben im schriftlichen Verwahren, das am 24. November 2017 erfolgreich abgeschlossen wurde (CM 5235/17), zugestimmt, die Frist für Einwände um zwei zusätzliche Monate zu verlängern.
4. Die Delegationen wurden erneut gebeten, ihre Absicht bezüglich des vorliegenden Entwurfs eines delegierten Rechtsakts bis zum 22. Dezember 2017 zu äußern. Bis zu diesem Datum wurden keine Einwände erhoben.
5. Da der oben genannte Entwurf einer delegierten Verordnung jedoch innerhalb der zusätzlichen Frist von zwei Monaten nicht zurückgezogen oder durch einen sachlich richtigen ersetzt wurde, wird vorgeschlagen, dass der AStV empfiehlt, dass der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhebt und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind.
